

**Stadt Meßstetten
Zollernalbkreis**

S A T Z U N G
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche
Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)
vom 20.05.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Meßstetten am 20.05.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung), vom 26.03.2021, beschlossen:

Artikel I
Satzungsänderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 26.03.2021 wird wie folgt geändert:

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 20.05.2022
- Gebührenverzeichnis -

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3,50 bis 3.200,00 €
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist:	3,50 bis 225,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung): bei Unzuständigkeit gebührenfrei	¹ / ₁₀ bis volle Gebühr, mindestens 3,50 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags:	¹ / ₁₀ bis ¹ / ₂ der vollen Gebühr,

		mindestens 3,50 €
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei):	3,50 bis 125,00 €
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen:	3,50 bis 600,00 €
5.	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	4,00 bis 140,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	0,80 bis 8,00 €, mindestens 4,00 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	0,80 bis 8,00 €, mindestens 4,00 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	
6.	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist):	4,00 bis 90,00 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist:	4,00 bis 600,00 €
8.	Rechtsbehelfe	

	(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.):	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat:	15,00 bis 350,00 €
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung).	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der Gebühr nach 8.1, mindestens 10,00 €
9.	Schreibgebühren	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind:	7,00 €
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind:	14,00 €
9.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde:	10,00 €
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben:	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A3 für die erste Seite:	2,00 €
9.2.2	für jede weitere Seite:	0,70 €
10.	Baugesetzbuch Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) ist gebührenfrei.	-
11.	Bauordnungsrecht	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO):	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw.

		Abbruchkosten, mindestens 35,00 €
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO:	Wie 11.1
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO):	9,00 € je zu benachrichtigende m Angrenzer, mindestens 25,00 €
12.	Bestattungsrecht	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz):	12,50 €
13.	Fischereischeine	
13.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG – zzgl. Fischereiabgabe):	
13.1.1	Jahresfischereischein:	16,00 €
13.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit:	16,00 €
13.1.3	Jugendfischereischein:	16,00 €
14.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
14.1	Bei Sachen bis zu 500,00 € Wert:	2 % des Werts, mindestens jedoch 8,00 €
14.2	Bei Sachen über 500,00 € Wert:	2 % von 500,00 € und 1% des Mehr- werts, mindestens jedoch 20,00 €
15.	Gewerbesachen	
15.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung	
15.1.1	Gewerbeanmeldung	22,50 € je Vorgang
15.1.2	Gewerbeummeldung, Gewerbeabmeldung	15,00 € je Vorgang

15.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei:	10,00 € / ZE
15.3	Spiele	
15.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO):	10,00 € / ZE
15.3.2	Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO:	10,00 € / ZE
15.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO):	10,00 € / ZE
15.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO):	10,00 € / ZE
15.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO):	10,00 € / ZE
15.6	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO):	10,00 € / ZE
16.	Standesamt	
16.1	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person:	25,00 €
16.2	Ahnenforschung	12,50 € / ZE
17.	Melderecht	
17.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
17.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG):	8,00 €
17.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG):	5,00 €
17.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG):	16,00 €
17.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG):	8,00 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
17.2	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
17.2.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung:	8,00 €
17.2.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung:	16,00 €
17.3	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde:	12,00 € / ZE

17.4	Gebührenfrei sind insbesondere:	
17.4.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
17.4.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
17.4.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	
17.4.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	
17.4.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
17.4.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	
17.4.7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	
17.4.8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	
17.4.9	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	
17.4.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	
18.	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus (bspw. Plakatierung)	40,00 €
19.	Gaststättenrecht	
19.1	Gestattung bis zu 4 Tagen	35,00 €
19.2	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	35,00 €
20.	Wasserrecht	
20.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen im Innenbereich (§ 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 29 Abs. 4 WG):	16,50 € / ZE

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meßstetten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Ausgefertigt:

Meßstetten, den 20.05.2022

Frank Schroft
Bürgermeister